

Gegenanträge und Wahlvorschläge – §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zur ordentlichen Hauptversammlung der Uniper SE am 24. Mai 2023

Nachstehend sind die von der Uniper SE nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG vorab zugänglich gemachten Gegenanträge und Wahlvorschläge wiedergegeben.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Einladungsunterlagen und den Erläuterungen der Aktionärsrechte.

Uniper SE

Gegenanträge von Aktionärin Nina Palme zur Hauptversammlung der Uniper SE am 24. Mai 2023:

Zu Tagesordnungspunkt 5: Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Aktionärin Nina Palme beantragt, die Wahl von Frau Prof. Dr. Ines Zenke und Herrn Dr. Gerhard Holtmeier in den Aufsichtsrat der Uniper SE abzulehnen.

Begründung:

Frau Prof. Dr. Ines Zenke und Herr Dr. Gerhard Holtmeier sind aufgrund der möglichen Beschlussfassung über die Änderung von § 8 der Satzung (Entsendungsrecht) abzulehnen, da die Berufung dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 22. Dezember 2021 aufgrund der persönlichen und/oder geschäftlichen Beziehung zu einem wesentlich beteiligtem Aktionär entgegensteht und damit die Unabhängigkeit des gesamten Aufsichtsrates nicht mehr gegeben wäre, wenn der Tagesordnungspunkt 6 „Beschlussfassung über die Änderung von § 8 der Satzung (Entsendungsrecht)“ angenommen werden würde. Es wären dann somit 4 von 12 Aufsichtsratsmitgliedern nicht mehr unabhängig.

Zu Tagesordnungspunkt 6: Beschlussfassung über die Änderung von § 8 der Satzung (Entsendungsrecht)

Die Aktionärin Nina Palme beantragt, die Änderung von § 8 der Satzung der Uniper SE (Entsendungsrecht) abzulehnen.

Begründung:

Gemäß Beschluss Aufsichtsrat Uniper SE 22. Dezember 2021 sind:

„ ... Zielbestimmung

a. Ausgangspunkt

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle in der Regel anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und beurteilen zu können.

b. Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Zahl unabhängiger Kandidaten angehören. Ein Mitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder wird bei einer Gesamtzahl von zwölf Aufsichtsratsmitgliedern, von denen zehn unabhängig sein sollen, erreicht. Dabei werden die Vertreter der Arbeitnehmer grundsätzlich als unabhängig angesehen. ..."

sowie

"... b. Besondere energiewirtschaftliche Kompetenz

Darüber hinaus sollte der Aufsichtsrat insgesamt über ein besonderes Verständnis für die Energiewirtschaft und die geschäftlichen Aktivitäten von Uniper verfügen. ..."

Mit der Änderung werden unabhängig von den Anteile eine Besetzung durch Bundesentitäten durch Entsendung unbefristet eingeräumt. Eine Ablehnung wegen mangelhafter Eignung ist durch die Aktionäre per se damit nicht mehr möglich. Die Beschlussvorlage steht dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 22. Dezember 2021 entgegen. Der bis jetzt geltende Paragraf 8 muss daher weiterhin Bestand haben.

Nina Palme

Wiesbaden, 04.05.2023